



An die
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77 – 79
1060 Wien

Per e-mail: konsultationen@rtr.at

Wien, 21.10.2015

Öffentliche Konsultation der RTR-GmbH zum Entwurf einer Novelle der Nummernübertragungsverordnung 2012 (NÜV 2012)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die UPC Telekabel Wien GmbH (im Folgenden „UPC“) nimmt mit diesem Schreiben binnen offener Frist für sich und für die mit ihr verbundenen Gesellschaften der UPC Gruppe in Österreich (UPC Austria GmbH, UPC Telekabel-Fernsehznetz Region Baden Betriebsgesellschaft m.b.H., UPC Telekabel-Fernsehznetz Wiener Neustadt/ Neunkirchen Betriebsgesellschaft m.b.H., UPC Business Austria GmbH, UPC Oberösterreich GmbH, UPC Austria Services GmbH, UPC DSL Telekom GmbH und UPC Cablecom Austria GmbH) die Gelegenheit wahr, zu dem gegenständlichen Entwurf einer Novelle der NÜV 2012 nachfolgende Stellungnahme im Konsultationsverfahren gemäß § 128 TKG 2003 zu erstatten.

UPC begrüßt grundsätzlich die inhaltliche Überarbeitung der Nummernübertragungsverordnung 2012 (in weiterer Folge „NÜV“ genannt) aus den im Konsultationsdokument genannten Gründen, insbesondere jedoch zum Abbau von Wechselbarrieren. Zu den einzelnen Paragraphen der NÜV darf UPC wie folgt Stellung nehmen:

1) § 1 Ziffer 5 – Definition mobiles VPN

In den Erläuternden Bemerkungen („EB“) zu § 5 Abs 1 Z 6 steht bezüglich „mobiles VPN ohne Kopfnummer“, dass die verwendeten Rufnummern nicht aus einem Rufnummernblock bestehen. Es ist die Frage zu stellen, ob das gezwungenermaßen so sein muss, sodass ein mobiles VPN ohne Kopfnummer nicht aus einem Rufnummernblock bestehen darf oder ob die EB dahingehend klargestellt werden müssten, dass ein mobiles VPN ohne Kopfnummer sehr wohl aus einem Rufnummernblock bestehen dürfte auch wenn es oftmals faktisch nicht aus einem Rufnummernblock besteht?

2) § 1 Ziffer 6 – Definition Kopfrufnummer

Es wird der Begriff „Kopfrufnummer“ definiert und in den EB festgestellt, dass die Definition von § 60 Z 4 KEM-V 2009 übernommen wurde. § 60 Z 4 ist allerdings umfangreicher als die Definition, die in § 1 Z 6 aufgenommen wurde. Warum wird einerseits auf die Definition in § 60 Z 4 KEM-V 2009 verwiesen, diese aber andererseits so nicht übernommen? UPC ersucht um diesbezügliche Klarstellung und allenfalls auch um Erklärung, was der Passus „...und gegebenenfalls nicht über eine Funkschnittstelle mit dem Kommunikationsnetz verbunden sind“ aus § 60 Z 4 KEM-V 2009 für eine Bedeutung hätte.

3) § 3 Absatz 2 bzw 2a – Übermittlung der NÜV-I

Die genannten Übermittlungsarten der Nummernübertragungsinformation („NÜV-I“) und die Wahlmöglichkeit des Teilnehmers stellen eine zu begrüßende Erleichterung dar. Wichtig und richtig ist die Feststellung in den EB, dass der Teilnehmer eine andere Zustellungsart zu wählen hat, wenn ein Betreiber eine Zustellungsart nicht anbietet. Unklar ist hingegen, ob sich dies auch auf die Zustellung per e-mail bezieht, oder ob man als Betreiber jedenfalls eine Zustellung per e-mail anzubieten hat. Einerseits suggeriert § 3 Z 2a eine verpflichtende Zustellung per e-mail an eine vom Teilnehmer zu diesem Zweck bekannt gegebene e-mail Adresse, andererseits stellen die EB zu § 3 Abs 2 sinngemäß dar, dass ein Teilnehmer nur eine Übermittlungsart wählen kann, die der Betreiber auch anbietet.

UPC bietet heute schon die manuelle Übermittlung per e-mail an und geht davon aus, dass § 3 Abs 2 und 2a nicht darauf abzielen, die Systeme dahingehend ändern zu müssen, dass eine automatisierte Übermittlung aus den Systemen heraus gefordert ist, sodass eine Erfüllung dieser Bestimmung in Form von manueller Übermittlung per e-mail ausreichend ist. Es wäre abzulehnen, wenn eine Systemänderung oder ein einheitliches Format der e-mail Übermittlung gefordert werden könnte - das Format muss daher jedenfalls individuell vom Betreiber wählbar sein. UPC ersucht diesbezüglich bitte noch um ausdrückliche Klarstellung.

4) § 3 Absatz 4 – Ausstellung der NÜV-I innerhalb der Geschäftszeiten

Unklar ist, wie „innerhalb der Geschäftszeiten“ zu verstehen ist, auch wenn die EB auf die „Geschäftszeiten des Betreibers“ abstellen, da die unterschiedlichsten Geschäftszeiten zB von Shops, MNP-Desk oder Hotline gemeint sein könnten. UPC regt daher an, eine klare Definition in Form von „Montag bis Freitag von 9 bis 17 Uhr ausgenommen gesetzliche Feiertage und ausgenommen 24. und 31. Dezember“ in § 3 Absatz 4 aufzunehmen, damit bezüglich der „Geschäftszeiten“ kein Interpretationsspielraum besteht.

5) § 3 Absatz 5 – Zustellungsart der NÜV-I betreffend mehr als 25 Anschlüsse



Derzeit besteht ein Widerspruch zwischen § 3 Abs 5 („... sind zur Postaufgabe zu bringen.“) und den EB zu § 3 Abs 2a („... kann die Zustellung per E-Mail entfallen. Dies gilt auch bei mehr als 25 Anschlüssen.“). Nach Ansicht von UPC soll auch bei einem Antrag einer NÜV-I von mehr als 25 Anschlüssen eine e-mail Zustellung zulässig und eine Postaufgabe keinesfalls verpflichtend sein.

6) § 4 Ziffer 3a – Kosten EUR 0 und Angabe des Zeitraums zur Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts

UPC verweist diesbezüglich vorab auf die Stellungnahme zu § 13 mit der Kernaussage, dass aus Sicht von UPC sowohl betreffend Kosten für die NÜV-I als auch Kosten für die Portierung von Mobilnummern bestimmt werden sollte, dass dem Kunden kein Entgelt dafür verrechnet werden darf.

Betrachtet man die geplante Bestimmung in § 4 Z 3a losgelöst von dieser Kostenfrage, muss festgestellt werden, dass dies eine heftige Änderung der bestehenden – im Fall von UPC gerade erst implementierten – (MNP)-Systeme notwendig machen würde, weil jeder Kunde in Bezug auf ein Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 25 Abs 3 TKG 2003 einzeln abgebildet werden müsste, was aus Sicht von UPC nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand möglich wäre.

Bezüglich des Begriffs „Kosten“ gehen wir davon aus, dass damit alle Kosten gemeint sind – also sowohl solche für die NÜV-I, die Portierung aber auch die Kosten, die bei einer ordentlichen Kündigung anfallen würden. Demnach wäre es laut dieser geplanten Bestimmung notwendig, zwei „Kosteninformationen“ auf der NÜV-I anzugeben: nach § 4 Z 3 jene Kosten, die im Fall einer unverzüglichen ordentlichen Kündigung anfallen und jene Kosten (nämlich EUR 0) wenn der Kunde das Recht zur außerordentlichen Kündigung hat. Die NÜV-I ist heute schon ein sehr umfangreiches Dokument, sodass jede Ausweitung des Inhalts, der nicht gezwungenermaßen zur Klarstellung sondern vermutlich noch mehr zur Verwirrung des Teilnehmers beiträgt, abzulehnen ist.

UPC geht davon aus und ersucht allenfalls um diesbezügliche Klarstellung, dass zu einem Zeitpunkt, an dem (noch) kein außerordentliches Kündigungsrecht besteht, dieses auf der NÜV-I auch nicht als Hinweis für die Zukunft aufzunehmen ist. Ein Recht auf außerordentliche Kündigung sollte somit immer nur dann auf der NÜV-I vermerkt sein, wenn dieses aktuell besteht.

Hinsichtlich der geforderten Angabe des „Zeitraums“, in dem der Teilnehmer die Möglichkeit zur Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts gemäß § 25 Abs 3 TKG 2003 hat ist zu bemerken, dass – wenn überhaupt eine diesbezüglich Ausweisung zu erfolgen hat - die Angabe des Enddatums für die außerordentliche Kündigungsmöglichkeit besser geeignet wäre. Es ist nämlich unklar, ob mit „Zeitraum“ der noch verbleibende Zeitraum oder der gesamte Zeitraum gemeint ist – insofern wäre die Angabe des Enddatums des Rechts auf außerordentliche Kündigung klarer.



7) § 5 Absatz 1 Ziffer 6 – keine Einzelnummernportierung bei mobilen VPN mit Kopfrufnummer

Aus Sicht von UPC ist es eine wichtige Bestimmung ausdrücklich zu regeln, dass eine Nummernübertragung verweigert werden darf, wenn einzelne Rufnummern eines mobilen VPN mit Kopfrufnummer portiert werden sollen. Es ist zu befürworten, dass die Zersplittung und damit die Unbrauchbarkeit eines für das VPN genutzten Rufnummernblockes verhindert werden soll.

8) § 5 Absatz 2 Ziffer 8 – Verweigerung der Portierung bei außerordentlichem Kündigungsrecht

Unklar ist, warum jetzt ausdrücklich angeführt wird, dass die Nummernübertragung nicht verweigert werden darf, wenn das außerordentliche Kündigungsrecht gemäß § 25 Abs 3 TKG 2003 in Anspruch genommen wird. UPC geht davon aus, dass dies nur eine ausdrückliche Klarstellung sein kann und darüber hinaus keine Veränderung zum status quo bedeutet.

9) § 5 Absatz 2 Ziffer 9 iVm § 11 – Nummernübertragung nach Vertragsende

Nummernübertragung nach Vertragsende würde sicherlich einen nicht unbedeutenden technischen Aufwand in den Systemen bedeuten ohne dass UPC den Mehrwert für den Teilnehmer erkennen kann, da dieser doch lange genug Zeit hatte, eine Portierung zu beantragen. Sollte eine Nummernübertragungsmöglichkeit nach Vertragsende dennoch vorgesehen werden, müsste jedenfalls eine fixe Frist (zB 14 Tage) angegeben sein, binnen derer der Durchführungsauftrag (Portierantrag) beim abgebenden Betreiber einzulangen hat und nicht ausschließlich auf die Beantragung beim aufnehmenden Mobil-Telefondienstbetreiber abgestellt werden. Zu streichen wäre daher, dass ein verspätetes Weiterleiten dieses Antrages durch den aufnehmenden Betreiber irrelevant sei, weil dies faktisch ein „open end“ für die Portierungsmöglichkeit bedeuten würde, was operativ aber nicht sichergestellt werden kann.

Klarzustellen wäre, dass in einem solchen Fall jedenfalls schon eine gültige NÜV-I mit Portiercode vorzuliegen hat und dass in dieser Frist nach Vertragsende keine NÜV-I mehr eingeholt werden darf / kann, da es hinsichtlich der Teilnehmerdaten problematisch wäre.

Es stellt sich die Frage, ob diese Bestimmung nur für Rufnummern gilt, für die der abgebende Betreiber der Numberrangeholder ist oder auch für importierte Rufnummern. Aus Sicht des Teilnehmers kann wohl nur beides gemeint sein, allerdings ist fraglich, ob dies technisch / administrativ auch bei importierten Rufnummern funktionieren kann.



Jedenfalls wäre noch festzulegen, ob in diesem Fall vom Kunden ein Kostenersatz verlangt werden darf, da dies ja durch den Kunden selbst verursacht wurde und dem Grunde nach keine Wechselbarriere darstellt.

10) § 13 - Entgelte

Entgelte für die NÜV-I und die Portierung sind dazu geeignet, Wechselbarrieren zu bilden. Zwecks Abbau dieser Wechselbarrieren und Förderung des Wettbewerbs in Form von Erleichterung der Nummernübertragung von Mobilrufnummern fordert UPC, dass verpflichtend vom Teilnehmer keine Entgelte für die NÜV-I und die Portierung von Mobilnummern (§ 13 Abs 1, 1a, 2 und 2a) verlangt werden dürfen und dies mit gegenständlicher Verordnung auch ausdrücklich verboten werden soll. Insofern würde sich natürlich der § 13 Abs 4 erübrigen und der § 12 müsste einer entsprechenden Anpassung unterzogen werden.

Sollte dieser Forderung der UPC nicht nachgekommen werden ist betreffend § 13 Abs 1 („erste NÜV-I gratis“) festzuhalten, dass dies sicher im Sinne der Teilnehmer und ein guter Anreiz für die Portierung ist, dass es aber einen auch technisch nicht unbedeutenden Zusatzaufwand bei den Betreibern verursacht, der nur schwer rechtfertigbar ist.

Letztlich ist festzuhalten, dass aus Sicht von UPC zum Abbau von Wechselbarrieren eine kostenfreie Portierung zu begrüßen wäre.

11) § 16 Absatz 5 – Kalenderjahr iSd § 13 Absatz 1

Sollte § 13 Abs 1 in der vorgesehenen Form in Kraft treten, müsste noch klargestellt werden, was grundsätzlich unter Kalenderjahr – nämlich 1.1 bis 31.12. – zu verstehen ist und dass dies keinesfalls kundenindividuell auszulegen ist. Von der Inkrafttretensbestimmung in § 17 Abs 2 hängt es ab, ob zusätzlich die abweichende Definition in § 16 Abs 5 (1.12.2015 bis 31.12.2016 gilt als ein Kalenderjahr iSd § 13 Abs 1) notwendig ist. Aus Sicht von UPC muss der Inkrafttretenszeitpunkt in § 17 Abs 2 (vgl unten Punkt 12) geändert werden, sodass auch § 16 Abs 5 entsprechend anzupassen wäre.

12) § 17 Absatz 2 - Inkrafttreten

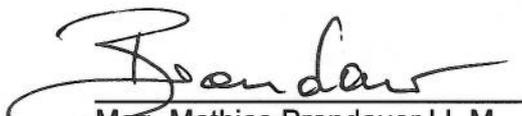
Sollten die genannten Bestimmungen zum 1.12.2015 in Kraft treten, ist deren rechtmäßige Erfüllung zum 1.12.2015 schlichtweg unmöglich, da die bestehenden Systeme in dieser kurzen Zeit faktisch nicht entsprechend adaptiert werden können. UPC würde 10 Monate ab Veröffentlichung der Novelle für die Umsetzung benötigen.

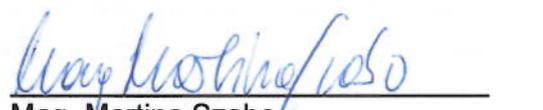


UPC ersucht um weitestgehende Berücksichtigung dieser Stellungnahme und steht für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

UPC Telekabel Wien GmbH


Mag. Mathias Brandauer LL.M.
VP Legal & Regulatory


Mag. Martina Szabolcsová
Carrier Relations & Regulatory Manager

